

Bebauungsplan der Stadt Usingen / Ts. Stt. Usingen „In den Muckenäckern II“

Bearbeitet: Kreisbauamt Bad Homburg v.d.Höhe im März 1986

Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Der Landrat des Hochtaunuskreises Im Auftrag
- Katasteramt -

Usingen, den 26.9.1986

P. R. V. OVR.
(Lehr)

Aufgestellt gem. §§ 2, 8 und 9 BBauG in der Stadtverordnetenversammlung am 22.Feb.1988 Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. Hauptsatzung der Stadt Usingen bekanntgemacht am 13. Okt. 1988

Usingen, den 28. März 1989 Gez. Konieczny.....
Bürgermeister

SIGNIERT UND SIEGEL DER STADT USINGEN HOCHTAUNUSKREIS

Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2 a BBauG durchgeführt in der Zeit vom 17. Okt. 1988 bis 31. Okt. 1988

Usingen, den 28. März 1988 Gez. Konieczny.....
Bürgermeister

SIGNIERT UND SIEGEL DER STADT USINGEN HOCHTAUNUSKREIS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer Sitzung am 22. Feb. 1988 die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 13. Jan. 1989 bis 13. Feb. 1989 gem. § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegen.

Seite 66

Usingen, den 28. März 1989. Gez. Konieczny.....
Bürgermeister

SIGNIERT UND SIEGEL DER STADT USINGEN HOCHTAUNUSKREIS

Der Bebauungsplanentwurf wurde gem. §§ 5 und 51 HGO i. d. F. vom 01.07.1960 in Verbindung mit §§ 2, 2 a, 8, 9 und 10 BBauG in der Stadtverordnetenversammlung am 20. Feb. 1989 als Satzung beschlossen.

Usingen, den 28. März 1989. Gez. Konieczny.....
Bürgermeister

SIGNIERT UND SIEGEL DER STADT USINGEN HOCHTAUNUSKREIS

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Usingen bekanntgemacht. Der Plan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde ortsüblich bekanntgemacht am 10./11. Juni 1989

Usingen, den 12. JUNI 1989. Gez. Konieczny.....
Bürgermeister

SIGNIERT UND SIEGEL DER STADT USINGEN HOCHTAUNUSKREIS

Genehmigungsvermerk:

Verfügem vom 23. Mai 1989
Az.: V 3/34-61d 04/01 USINGEN 5

SIGNIERT UND SIEGEL REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Gez. Rohrmann

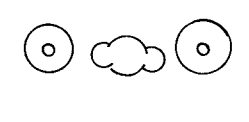
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Usingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

PLANZEICHEN

 Geltungsbereichsgrenze

 Anpflanzung standortgerechter Gehölze II. u. III. Ordnung

Pestsetzung gem. § 9 (1) 25 Bundesbaugesetz

Auf öffentlichen Parkplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.
40 % der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
Diese Grünfläche soll eine 50 %-ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm).

Als Pflanzmaterial sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, die aus der nachfolgenden Pflanzliste zu wählen sind.

Pflanzliste:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| Sommerlinde | - Tilia platyphyllos |
| Winterlinde | - Tilia cordata |
| Stieleiche | - Quercus robur |
| Aspe | - Populus tremula |
| Bergahorn | - Acer pseudo-platanus |
| Birke | - Betula spec. |
| Vogelbeere | - Sorbus aucuparia |
| Rot-Buche | - Fagus sylvatica |
| Hainbuche | - Carpinus betulus |
| Berberitze | - Berberis vulgaris |
| Haselnuß | - Corylus avellana |
| Salweide | - Salix caprea |
| Pfaffenhütchen | - Buonymus europaea |
| Schneeball | - Viburnum opulus |
| Rote Heckenkirsche | - Lonicera xylosteum |

